

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt), Petra Bläss, Dr. Ursula Fischer, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Dietmar Keller, Dr. Hans Modrow, Dr. Ilja Seifert, Angela Stachowa und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Die Verwirklichung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990

Mit einer Denkschrift zum Einigungsvertrag (Drucksache 11/7760 des Deutschen Bundestages) wurden Ziel und Inhalt des Vertrages erläutert. Sie versprach als Ziel des Vertrages die Schaffung eines einheitlichen Rechtsraumes und die Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse im vereinten Deutschland. Sie stellte Wirtschaftsförderung, Vertrauensschutz, sozialverträgliche Lösungen, künftige Gesetzgebung zur Umsetzung der Festlegungen des Einigungsvertrages für die beitretenden Länder und das Zusammenwachsen der beiden Teile Deutschlands in Aussicht.

Drei Jahre nach dem Anschluß der DDR an die alte Bundesrepublik Deutschland stellt sich das vereinte Deutschland zwar staatlich geeinigt, aber im Inneren mit tiefen ökonomischen, sozialen und geistigen Deformationen dar. Trotz des Zuwachses an individuellen Freiheiten, an Freizügigkeit, trotz hoher Transferleistungen in die neuen Bundesländer und anderer Maßnahmen, die nicht wenigen Bürgern der neuen Bundesländer Verbesserungen brachten, kann von einem wirklichen Zusammenwachsen bisher nicht die Rede sein. Im Gegenteil. Eher ist ein Trend des Auseinanderdriftens zwischen Ost und West zu verzeichnen.

Politiker und Wissenschaftler sprechen davon, daß die Politik der Bundesregierung zu einer Vereinigungskrise geführt hat. Ökonomisch zeigt die Entwicklung, daß ein Vorgehen nach dem Markt-dogmatismus mit schlagartiger Schocktherapie, der Verzicht auf eine Anpassungsperiode sowie auf gezielte staatliche Struktur- und Industriepolitik den Transformationsprozeß in den neuen Ländern in eine Krise geführt und die ökonomische Kluft Ost – West vergrößert hat. Produktion und Beschäftigung sind im Osten in einem Ausmaß zurückgegangen, das in einer Friedensperiode historisch einmalig sein dürfte. Damit ist nicht nur die Grundlage wirtschaftlicher Eigenständigkeit in den östlichen Ländern weitgehend beseitigt worden, sondern der gesamten Bundesrepublik

Deutschland wurden ungeheure finanzielle Belastungen aufgebürdet.

Sozial hat die Entwicklung zu Massenarbeitslosigkeit, zum Verfall ganzer Regionen, zu sozialer Spaltung und der Ausgrenzung von Millionen Menschen als Arbeitslose, Frauen, Rentner, Arme oder wegen sogenannter Nähe zum DDR-Staat geführt.

Finanzpolitisch sind die ostdeutschen Länder und Gemeinden in einen Zustand des Verschuldens ohne Ende und ständiger finanzieller Krisensituation gebracht worden. Inzwischen wirken die Industriezerstörung, der Produktionsverfall im Osten Deutschlands, aber auch die zunehmende wirtschaftliche Rezession im Westen auf die finanzpolitische Situation der gesamten Bundesrepublik Deutschland zurück.

Politisch und juristisch wird die Existenz der DDR als Völkerrechtssubjekt geleugnet und hoheitliches Handeln in der DDR rückwirkend kriminalisiert.

Geistig-moralisch werden Geschichte, Würde, Identität der aus der DDR hervorgegangenen Bevölkerung untergraben. Schulen, Hochschulen, Theater, Museen, Orchester sind stark ausgedünnt; künstlerische und bildungspolitische Leistungen unterliegen verächtlicher Kritik. Ostintellektuelle sind in sozial deklassierendem Ruhestand; eine riesige Entwertung von geistig-kulturellem Kapital findet statt.

Die Vereinigungskrise beschränkt sich in ihrer Wirkung keineswegs auf die ökonomische, soziale und geistige Befindlichkeit der Menschen im Beitrittsgebiet, sie hat tiefe Rückwirkungen in alle Lebensbereiche der Menschen in den alten Bundesländern.

Die Vereinigung entsprach sicherlich den Wünschen und dem Willen der Mehrheit der deutschen Bevölkerung. Die Art und Weise des Einigungsprozesses als Anschluß – das schlagartige Überstülpen des wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Systems der alten Bundesrepublik Deutschland – hat dagegen politisch, rechtlich, ökonomisch, sozial und psychisch einen Berg von ungelösten Problemen im Ost- und Westteil, vor allem aber im Osten Deutschlands aufgehäuft.

Dafür hat auch der Einigungsvertrag Ursachen gesetzt. Formell von den Regierungen beider deutscher Staaten ausgehandelt und mit der erforderlichen parlamentarischen Zustimmung versehen, kann er dennoch nicht als Vertrag gleichberechtigter Partner interpretiert werden, die über das Zusammenwachsen der bisher entgegengesetzten Strukturen der beiden deutschen Staaten ein Übereinkommen erzielt haben, das den berechtigten Interessen der Menschen in den bisherigen beiden deutschen Staaten Rechnung trägt.

Ostdeutschland ist durch den Einigungsvertrag zu einem Gebiet mit rechtlichem Sonderregime gemacht worden. Die Mehrheit der ehemaligen Bürgerinnen und Bürger der DDR wurde mit dem Status einer nicht gleichberechtigten Minderheit versehen. Damit gibt der Einigungsvertrag selbst Anlaß für ökonomische, soziale und geistige Deformationen, wie sie heute zutage treten.

Der Wortlaut des Vertrages enthält andererseits Zielstellungen, Regelungen und Bestimmungen, auf deren Einhaltung und objektive Auslegung gedrungen werden muß, weil sie berechnigte Interessen der Bürgerinnen und Bürger der neuen Bundesländer zum Ausdruck bringen.

Als geltendes Bundesrecht enthält der Einigungsvertrag Handlungsaufträge für die politischen Entscheidungsträger der Bundesrepublik Deutschland, für Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung sowie Ministerien und andere Einrichtungen öffentlichen Rechts zur Umsetzung der Zielstellungen, Regelungen und Bestimmungen des Vertrages. Die fortdauernde Bindungswirkung des Einigungsvertrages ist ein Prinzip, das sich aus seiner staatsvertraglichen Natur ergibt. Rechtsstaatsprinzip und Gebot der Bundestreue, die dem Grundgesetz immanent sind, sollten eine Garantie dafür darstellen, daß die Rechtsstellung der neuen Bundesländer und die Rechtslage im Beitrittsgebiet, wie sie der Einigungsvertrag festlegt, nicht durch nachfolgendes Bundesrecht verschlechtert werden, wie dies aber z. B. durch das Rentenüberleitungsgesetz oder die Verlängerung der Zulässigkeit der Bedarfskündigung im öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer der Fall ist. Es widerspricht dem vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Verfassungsgebot der Rechtssicherheit, wenn der Bundesgesetzgeber das ohnehin niedrige Rechtsniveau des Vertrages noch weiter absenkt. Der Grundsatz der Bundestreue gebietet, daß der Bund gerade die neuen Bundesländer auf dem Weg in die deutsche Einheit besonders zu unterstützen hat. Das schließt eine Änderung des Einigungsvertrages zuungunsten dieser Länder und der in ihnen lebenden Menschen oder ein Unterlaufen durch abweichende Rechtsakte und Praktiken aus. Möglich und geboten sind nur Änderungen und Ergänzungen des Einigungsvertrages, die Deutschland dem Zustand wirklicher Einigung näherbringen. Das bedeutet für den Einigungsvertrag einigungsfreundliche Interpretation und Anwendung oder Änderung und Ergänzung.

Die Umsetzung des Einigungsvertrages ist äußerst widersprüchlich. Notwendigen Realisierungsmaßnahmen stehen in vielen Fällen Fehlinterpretation und Nichterfüllung, Umgehung und Verzerrung, Aushöhlung, Verletzung und die Spaltung vertiefende Änderungen grundsätzlicher und spezieller Vertragsbestimmungen gegenüber. Der Einigungsvertrag weist – gemessen am eigenen Anspruch, der Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse im vereinten Deutschland – erhebliche Mängel und Fehler auf. Prinzipielle Korrekturen sind angebracht. So sind die Regelungen über den öffentlichen Dienst – mit denen für Hunderttausende das Grundrecht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt, unabhängig von den politischen Anschauungen, nach den Artikeln 3 und 33 des Grundgesetzes, außer Kraft gesetzt wird – Verletzungen der Grundrechte der neuen Bundesbürger.

Wichtige Bereiche, die für die berechtigten Interessen der Bürger der neuen Bundesländer von erheblicher Bedeutung sind, wurden im Einigungsvertrag nicht oder in benachteiligender Weise geregelt. So hat die Durchsetzung der Position der Bundesregierung, für ihre Bürgerinnen und Bürger im früheren Geltungsbereich des

Grundgesetzes vom Grundrecht auf Eigentumsschutz und Eigentumsgarantie nach Artikel 14 GG auszugehen, zum Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ geführt und damit negiert, daß auch in der SBZ bzw. in der DDR seit 1945 schützenswertes Eigentum der Bürgerinnen und Bürger geschaffen wurde, das ihnen nun genommen wird. Die Ausklammerung der Frage der von der DDR und ihren Bürgerinnen und Bürgern geleisteten Reparationen und einer gleichgewichteten Behandlung der öffentlichen Schulden beider Seiten ist eine Fehlleistung und führte zu einer benachteiligenden ungleichen Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen DDR. Dem ordnungspolitischen Konzept der Bundesregierung wurden notwendige Regelungen für eine eigenständige Entwicklung der ostdeutschen Wirtschaft und eine entsprechende Industrie- und Strukturpolitik geopfert. Als gravierender Fehler erwies sich die Unterschätzung der Probleme der Kommunen in den neuen Ländern, deren Belange kaum berücksichtigt wurden, was jetzt zu Auswirkungen für alle Kommunen in Deutschland führt.

Von weittragender Bedeutung sind Verstöße gegen grundlegende Bestimmungen des Einigungsvertrages, weil sie Rechte der neuen Länder und ihrer Bürgerinnen und Bürger beschneiden.

Deutlich wird dies an den Ergebnissen von Wirtschafts- und Treuhandpolitik: Sanierung und die wettbewerbliche Strukturierung der Wirtschaft Ostdeutschlands – im Einigungsvertrag (Artikel 25) und Treuhandgesetz als zentrale Aufgaben genannt – sind zugunsten einer vorrangigen und schnellen Privatisierung nicht nur vernachlässigt, sondern im wesentlichen unterlassen worden. Ebenso wurden die Bestimmungen des Einigungsvertrages (Artikel 28) über die Wirtschaftsförderung unzureichend umgesetzt. Es gibt in der Praxis nicht die im Vertrag vorgesehene ausreichende Übergangszeit für Strukturanpassungen. Es mangelt an ausreichenden und effizienten Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums. Präferenzvorsprünge wurden nicht in wirksamen Größenordnungen sichergestellt, die Förderung des Mittelstandes ist unzureichend. Das Ergebnis ist die Zerstörung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen in weiten Bereichen der neuen Länder. Entgegen der Festlegung des Einigungsvertrages über die ausschließliche Verwendung des volkseigenen Vermögens für die Bevölkerung des Beitrittsgebiets sind durch die von der THA betriebene Privatisierung Milliardenbeträge an Liquidatoren, Berater und Vollstreckungsfirmen in den alten Bundesländern, als Entschädigungsansprüche, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und in anderer Form gegangen. Durch Überreibungen zum Nulltarif, Verkaufserlöse weit unter dem tatsächlichen Wert, finanzielle Zugeständnisse an westdeutsche Käufer fand ein Vermögenstransfer von Ost nach West statt, der den Unternehmen der alten Bundesrepublik Deutschland erhebliche Vorteile, den ostdeutschen Ländern aber den Entzug von Kapital und Kapazitäten brachte. In der Landwirtschaft wird ein Konzept zur Verwertung der ehemals volkseigenen landwirtschaftlichen Flächen verfolgt, mit dessen Verwirklichung eine weitgehende Revision der Ergebnisse der Bodenreform und die mittelfristige Liquidation der Agrargenossenschaften u. a. juristischer Personen zugunsten der Alteigentümer verbunden wäre.

Die vorgesehene kostenlose Übertragung von Vermögen an die Kommunen wird durch das Auferlegen von Schuldendienst ausgehöhlt.

Nicht erfüllt oder ungenügend umgesetzt wurden zahlreiche andere Bestimmungen des Vertrages, so über Anteilsrechte der Bürger der DDR am volkseigenen Vermögen, Aufträge zur Vervollständigung der Gesetzgebung zur Gleichstellung von Frau und Mann, zur Wirtschaftsförderung, zum Vertrauensschutz in den Außenbeziehungen der DDR, speziell auch in der Außenwirtschaft, zur Erhaltung der kulturellen Substanz, zu einer einkommensabhängigen Mietenregelung, zur Erneuerung von Wissenschaft und Forschung. Verletzungen des Einigungsvertrages stellen nach Meinung von Experten eine Verletzung geltenden Bundesrechts entsprechend Artikel 45 Abs. 2 des Einigungsvertrages und der darin enthaltenen fortgeltenden Bindungswirkung vertraglicher Natur zugunsten der beigetretenen Länder und ihrer Bürgerinnen und Bürger dar.

Sie bedeuten einen Bruch des Einigungsvertrages als Staatsvertrag zwischen dem Bund einerseits und den neuen Bundesländern und Berlin andererseits und damit des Rechtsstaatsprinzips und des Gebotes der Bundestreue.

Die Vereinigungskrise und ihre Ursachen, einschließlich der Verletzungen des und der Verstöße gegen den Einigungsvertrag, lassen es geboten erscheinen, eine offene und kritische Bestandsaufnahme der Ergebnisse nach drei Jahren Einigungspolitik, einschließlich ihrer Fehler und Fehlentwicklungen, vorzunehmen.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Zur generellen Situation des Einigungsprozesses

1. Wie schätzt die Bundesregierung den generellen Stand des Einigungsprozesses, unter besonderer Berücksichtigung der neuen Bundesländer, drei Jahre nach dem Vollzug der staatlichen Einheit, gemessen an den von ihr selbst verkündeten sowie in der Denkschrift zum Einigungsvertrag formulierten Zielen – der Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse – ein?
2. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung vieler Politiker (so z. B. des Altbundeskanzlers Helmut Schmidt) und Wissenschaftler von einer Vereinigungskrise, und wenn ja, worin besteht diese ihrer Auffassung nach?
Falls die Bundesregierung diese Einschätzung nicht teilt, welche Einschätzung über den Zustand des Einigungsprozesses gibt sie?
3. Worin sieht die Bundesregierung die Ursachen für den schwierigen Zustand des Einigungsprozesses?
Spielen dabei auch Fehleinschätzungen und darauf beruhende Entscheidungen der Bundesregierung eine Rolle?
4. In welchen Fragen und auf welchen Gebieten sieht die Bundesregierung eigene Fehleinschätzungen und Versäumnisse im Einigungsprozeß?

5. Welche Korrekturen ihrer Politik beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der ökonomischen, sozialen, rechtlichen, finanziellen, kulturellen und sozialpsychologischen Probleme des Einigungsprozesses?

II. Zur Rolle des Einigungsvertrages

6. Welche Rolle mißt die Bundesregierung dem Einigungsvertrag im bisherigen Einigungsprozeß und bei seiner weiteren Gestaltung bei?
7. Wie schätzt die Bundesregierung den Charakter des Einigungsvertrages ein, hinsichtlich seiner
 - staatsvertragsrechtlichen Qualität,
 - als unmittelbar geltendes Bundesrecht,
 - hinsichtlich seiner fortdauernden Bindungswirkung,
 - in bezug auf den Grundsatz der Bundestreue gegenüber den neuen Bundesländern und die sich daraus ergebende besondere Unterstützung für diese Länder sowie die einigungsfreundliche Interpretation und Anwendung?
8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß nach Wegfall des anderen Vertragspartners des Einigungsvertrages der Bundesgesetzgeber eine besondere Verantwortung hinsichtlich des Grundsatzes der Vertragstreue trägt und sich daraus ein Verbot ergibt, von den als Resultat der Verhandlungen vertraglich zugesicherten Zugeständnissen an die Bürger der ehemaligen DDR abzuweichen?
9. Welche im Einigungsvertrag nicht geregelten Fragen oder nachträglich erkannten Mängel sieht die Bundesregierung heute, und welchen Handlungsbedarf leitet sie daraus ab?
10. Welche politischen und rechtlichen Möglichkeiten einer Ergänzung, Veränderung, Korrektur des Einigungsvertrages sieht die Bundesregierung, und welchen Gebrauch will sie davon angesichts der zahlreichen Probleme und ungelösten Fragen im Einigungsprozeß machen?

Sieht sie angesichts der von ihr selbst bzw. offiziellen Vertretern eingestandenen Probleme in der durch das Bundesverfassungsgericht anerkannten *clausula rebus sic standibus* eine Grundlage für eine Anpassung des Vertrages?
11. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der in soziologischen Untersuchungen in den neuen Bundesländern ermittelten Auffassung von zwei Drittel bis drei Viertel der ostdeutschen Bürger ein, die eine eigenständige, gewählte ostdeutsche Vertretung wollen, die mit besonderen Kompetenzen bei der Durchsetzung der Ziele des Einigungsvertrages ausgestattet sein soll?
12. Die Bundesregierung hat die Einbringung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes nach Artikel 44 Einigungsvertrag abgelehnt mit der Begründung, es handele sich beim Artikel 44 um eine Bestimmung, mit der Reservatrechte durch die neuen Bundesländer geltend gemacht werden

können. Geht die Bundesregierung davon aus, daß die Bevölkerung der neuen Bundesländer in einem Reservat lebt?

13. Wie gedenkt die Bundesregierung die neuen Bundesländer im Sinne der Bundestreue gegenüber diesen Ländern bei der Geltendmachung von Rechten aus dem Einigungsvertrag zu unterstützen?

III. Wirtschaftsförderung und Außenwirtschaftsbeziehungen

14. Wie bewertet die Bundesregierung aus heutiger Sicht den mit Einigungsvertrag und Vertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion eingeschlagenen wirtschafts- und währungspolitischen Kurs zur Vereinigung (auch angesichts zahlreicher kritischer wirtschaftswissenschaftlicher Einschätzungen – siehe Lutz Hoffmann, „Warten auf den Aufschwung“, Transfer-Verlag Regensburg 1993 als jüngstes Beispiel), und welche Schlüsse zieht sie aus der Bewertung?
15. Welche wirtschafts-, finanz- und steuerpolitischen Maßnahmen will die Bundesregierung für einen wirtschaftlichen Wiederaufbau weitgehend entindustrialisierter ostdeutscher Gebiete treffen? Wie steht sie zu einem industrie-, struktur- und beschäftigungspolitischen Aufbauplan Ostdeutschland, in den Vorschläge aller Beteiligten (Gewerkschaften, Betriebsräte, Wirtschaft, Wissenschaft, Bund und Länder) eingehen?
16. Welche Ergebnisse haben die in Artikel 28 des Einigungsvertrages genannten Maßnahmen der Wirtschaftsförderung im Verhältnis zum Stand der ostdeutschen Wirtschaft 1989 bis einschließlich 1993 (Industrieproduktion, Produktivität, Beschäftigtenzahl) erbracht hinsichtlich
- konkreter Maßnahmen des wirtschaftlichen Wachstums,
 - der regionalen Wirtschaftsförderung,
 - der Sicherstellung eines Präferenzvorsprungs,
 - der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden,
 - der raschen Entwicklung des Mittelstandes,
 - der Entschuldung von Unternehmen,
 - der Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft?

Welche Probleme sieht die Bundesregierung auf diesem Gebiet, und worin bestehen ihre Lösungsvorschläge?

17. Eigentumsregelungen und Arbeitsplätze
- a) Wie viele Vorhaben, die mit der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen verbunden sind, sind durch die offenen Eigentumsfragen blockiert?
 - b) Wie viele Arbeitsplätze konnten dadurch bisher nicht geschaffen werden?

- c) Wie viele entsprechende Anträge liegen in folgenden Behörden und Einrichtungen, und wie viele Arbeitsplätze sind davon jeweils betroffen?
- Bundesbehörden und Ämter sowie sonstige Bundes-einrichtungen?
 - Landesbehörden und Ämter sowie sonstige Landeseinrichtungen?
 - Kommunale Behörden und Ämter sowie sonstige kommunale Einrichtungen?
 - Treuhandanstalt?
- d) Hält die Bundesregierung eine zentrale Anlaufstelle für Investoren, die Arbeitsplätze schaffen oder erhalten wollen, aber durch Eigentumsregelungen gehindert werden, für notwendig?
18. Die Bundesregierung hat im Rahmen des Solidarpaktes Zusagen der Wirtschaft zu einer „Einkaufsoffensive neue Bundesländer“ erhalten. Die Einkaufsoffensive sieht eine Steigerung des Einkaufsvolumens in den neuen Ländern von 24 Mrd. DM auf 50 Mrd. DM vor.
- a) Waren in welchem Wert und Umfang hat die Bundesrepublik Deutschland aus der DDR im Jahre 1989 bezogen?
- b) Waren in welchem Wert und Umfang wurden durch die Wirtschaft in den alten Bundesländern in den einzelnen Jahren 1990 bis 1993 in den neuen Bundesländern gekauft?
- c) Waren in welchem Wert und Umfang wurden in den Jahren 1990 bis 1993 jeweils aus dem früheren Bundesgebiet in die neuen Länder geliefert, und Waren in welchem Wert und Umfang nahmen den umgekehrten Weg?
- d) Wie verhalten sich die Lieferungen und Bezüge der Bundesrepublik Deutschland und der alten Bundesländer in und aus der DDR und den neuen Ländern in den Jahren 1989 bis 1993 jeweils für Braunkohlenbriketts, Vergaserkraftstoffe, Dieselmotoren, Heizöle, Pharmazeutische Erzeugnisse, Seifen und Waschmittel, Körperpflegemittel, Elektrische Geräte für Gewerbe und Haushalt, Elektromotoren, Waschmaschinen, Nachrichtentechnische Geräte und Einrichtungen, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Datenverarbeitungsgeräte und Büromaschinen, Armaturen, Möbel und Holzwaren, Druckerzeugnisse, Textil-erzeugnisse, Bekleidung, Back- und Teigwaren, Fleisch und Eier, Getränke, Bier, Tabakwaren?
19. Worin sieht die Bundesregierung die Ursachen, daß trotz zahlreicher Hinweise aus Wirtschafts- und Wissenschaftskreisen die Bedeutung der Ostmärkte für die Entwicklung der ostdeutschen Industrie und die Kompliziertheit der Erhaltung dieser Märkte – nach eigenen Aussagen – unter-

schätzt wurde und deshalb ausreichende Schutz- und Fördermaßnahmen nach Artikel 29 des Einigungsvertrages unterblieben oder zu spät einsetzten?

20. Nach Artikel 29 Einigungsvertrag genießen die gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen Vertrauensschutz.

- a) Welche Maßnahmen zum Vertrauensschutz für die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ostdeutscher Betriebe gegenüber Ländern des ehemaligen RGW hat die Bundesregierung dementsprechend getroffen?
- b) Welche Zuständigkeitsregelung – entsprechend diesem Artikel – wurde geschaffen?
- c) Welche Verträge mit welchem Land wurden wie fortgeführt oder nicht fortgeführt; welche beschäftigungspolitischen Ergebnisse hatten Fortführung oder Einstellung der Verträge?

Welche Gründe gab es für die Nichtfortführung von Verträgen?

21. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß statt der nach Artikel 28 Abs. 2 Einigungsvertrag vorgesehenen „Sanierungsprogramme, auch für RGW-Exportproduktion“ mehrere Lieferlinien im Ostexport in die alten Bundesländer verlagert wurden? (Während der Osteuropahandel der neuen Bundesländer kontinuierlich zurückging, sind die westdeutschen Lieferungen 1991 und 1992 von Quartal zu Quartal gestiegen.)

22. Geht die Bundesregierung davon aus, daß nach dem Absturz des Osthandels für die Wiederbelebung dieser für Ostdeutschland lebenswichtigen Außenwirtschaftsbeziehungen besondere Anstrengungen erforderlich sind?

Wenn ja,

- a) welche praktischen, wirtschaftlichen und finanziellen Fördermaßnahmen sieht die Bundesregierung dafür vor?
- b) Welche Haltung hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu Vorschlägen der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Bundestagsparteien, z.B. zum Memorandum des BDI vom August 1992 bzw. des Vorsitzenden des Ostausschusses der Deutschen Wirtschaft, Otto Wolff von Amerongen, vom 7. September 1992?

Treuhandpolitik

23. Wie schätzt die Bundesregierung angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage in den neuen Bundesländern die Ergebnisse der umstrittenen Privatisierungspolitik der THA ein?
24. Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages bekräftigt, daß das volkseigene Vermögen ausschließlich und allein zugunsten von Maßnahmen in den neuen Ländern unabhängig von der haushaltsmäßigen Trägerschaft verwendet wird.

- a) Geht die Bundesregierung angesichts des Vermögenstransfers durch die Privatisierungspolitik der THA – darunter Übereignungen zum Nulltarif, Verkaufserlöse unter Wert, finanzielle Zugeständnisse an Käufer und Investoren, Zahlungen an Liquidatoren, Vollstreckungsfirmen und Banken – von Ost nach West davon aus, daß eine Art von Ausgleichszahlung bzw. Investitionsabgabe zugunsten der ostdeutschen Länder angebracht ist, und in welcher Form sollte sie geregelt werden und erfolgen?
- b) Wann und wie will die Bundesregierung Artikel 25 Abs. 6 (verbrieftes Anteilsrecht für Sparer am volkseigenen Vermögen) verwirklichen?
25. Die Bundesregierung hat sich im Oktober 1993 mit der Fortführung der Tätigkeit der THA befaßt.
- a) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Beendigung der bisherigen Tätigkeit der THA bzw. der Fortführung unter veränderter Aufgabenstellung?
- b) Ist vorgesehen, dabei Mängel und Fehler hinsichtlich Transparenz, öffentlicher und parlamentarischer Kontrolle zu korrigieren und die Beteiligung der Länder sicherzustellen? Wird sie die THA beauftragen, eine Vermögensbilanz vorzulegen, die einen Vergleich des DDR-Vermögens und des Treuhandvermögens zum Zeitpunkt des Beitritts 1990 und zum Abschluß der sogenannten operativen Tätigkeit ermöglicht?
26. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Beendigung der bisherigen Treuhandtätigkeit zur Aufarbeitung der Privatisierungskriminalität und zur Durchsetzung von Schadensersatz und von Rückgaben von Immobilien z. B. bei ungesetzlichen Handlungen bzw. bei nicht eingehaltenen Zusicherungen treffen?
- Wie hoch ist die Zahl der Schadensfälle und die Höhe der Schadenssumme insgesamt?
27. Will die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um dem sich abzeichnenden Verkauf unter Wert ehemals volkseigenen Grund und Bodens und von Waldflächen zu verhindern, und wenn ja, wie will die Bundesregierung eine öffentliche und parlamentarische Kontrolle der Arbeit der Bodenverwaltungs- und Verwertungsgesellschaft sicherstellen, und wenn ja, wie?
28. Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Unternehmen hat die Treuhandanstalt Globalbürgschaften für Liquiditätskredite gewährt. Das Bundesministerium der Finanzen stellte fest, daß durch die Banken die teuerste Form von Krediten, Kontokorrent- (Betriebsmittel-)Kredite, gewählt wurden.
- a) Warum wurde diese Form der Sicherung der Liquidität der Unternehmen gewählt?

- Warum erfolgte keine andere Form der Finanzierung, z. B. über Bundesmittel oder Bundeseinrichtungen, um letztendlich die Belastung des Bundes zu verringern?
- b) Wie hoch waren die durch überdurchschnittliche Zinsen daraus erzielten Gewinne der Banken?
 - c) Welche Banken haben in welchem Umfang diese Gewinne erzielt?
 - d) Wie hoch waren im Durchschnitt die Zinssätze für gewährte Liquiditätskredite an Treuhandbetriebe in den Jahren 1990, 1991, 1992, 1993?
 - e) Warum hat die Bundesregierung angesichts des Umfangs der finanziellen Tätigkeit der THA keine eigene Treuhandbank geschaffen?
29. Im Rahmen des Solidarpaktes haben die Banken Investitionen in Höhe von rund 1 Mrd. DM in Aussicht gestellt.
- a) Wieviel wurde von den Banken zum Erwerb und wieviel für die Kapitalversorgung von privatisierungsfähigen Treuhand-Unternehmen zur Verfügung gestellt?
Davon
 - wieviel von privaten Banken und
 - wieviel von den genossenschaftlichen und öffentlichen Banken?
 - b) Wie viele Gelder gingen davon an mittelständische Unternehmen?
 - c) Welche konkreten Ergebnisse zur Umsetzung der Zusagen gibt es darüber hinaus?
 - d) Welche Banken sind in welchem Umfang an den Zusagen beteiligt?

Eigentums- und Vermögensfragen

30. Genießt das zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 3. Oktober 1990 auf dem Territorium des Beitrittsgebietes nach Artikel 3 Einigungsvertrag nach dem in diesem Zeitabschnitt dort geltenden Recht rechtswirksam erworbene Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen den Schutz des Artikels 14 Grundgesetz?
31. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung angesichts der Vielzahl ungeklärter Vermögensfälle und des verbreiteten Eindruckes der Ungerechtigkeit bei Entscheidungen nach dem Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“, dieses Prinzip und damit das Vermögensgesetz in seiner jetzigen Form weiter zu verändern und damit die Rechtssicherheit in den neuen Ländern zu erhöhen?
32. a) Wie sieht die Bundesregierung angesichts
 - der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. Mai 1993 zum Besitzrecht des Mieters als Eigentum im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz,

- der Praxis der Kommunen im Freistaat Sachsen, den Nutzern die genutzten Grundstücke bis zu einer Größe von 850 m² für 1 bis 3 DM pro m² zum Kauf anzubieten,
- der explodierenden Grundstückspreise, vor allem in den Ballungszentren der neuen Bundesländer

die verfassungsmäßigen Rechte und die Gleichbehandlung der durch den Entwurf eines Sachenrechtsänderungsgesetzes betroffenen Nutzer gewahrt?

- b) Wie sieht die Bundesregierung das Problem, daß de facto das Wahlrecht nach dem Entwurf eines Sachenrechtsbereinigungsgesetzes angesichts der Verkehrswertentwicklung leerlaufen wird, daß damit die von dem Gesetz Betroffenen schlechter stehen werden als der in Frage 32 a erwähnte im Freistaat Sachsen lebende Personenkreis, und daß damit tatsächlich die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie zugunsten der Nutzer und zu Lasten der Eigentümer bei der Verkehrswertbestimmung in dem Gesetzentwurf nur unzureichend Berücksichtigung findet?
- c) Den Kommunen steht in den neuen Bundesländern bislang für ihre gemeinnützigen Einrichtungen auf fremdem Grund und Boden ein Besitzrecht nach Artikel 233 § 2 a EGBGB zu. Dieses Moratorium würde mit einem Sachenrechtsänderungsgesetz in der Fassung des jetzigen Entwurfs entfallen.

Wie beabsichtigt die Bundesregierung dieses Problem zu lösen?

- d) Mit welcher Zahl von Nutzern im Sinne des Entwurfs des Sachenrechtsänderungsgesetzes rechnet die Bundesregierung?
33. Im Einigungsvertrag ist die Frage der von der DDR und ihren Bürgern geleisteten Reparationen ausgeklammert worden. Ebenso ist eine gleichgewichtete Behandlung der öffentlichen Schulden beider Seiten unterblieben.
- a) Wie steht die Bundesregierung zu einer langfristigen Regelung einer Reparationsausgleichszahlung?
 - b) Wie steht die Bundesregierung zu einer nachträglichen Korrektur der Schuldenregelung dergestalt, daß der Bund als der neue gemeinsame Repräsentant beider Seiten eine Bundesschuld per 3. Oktober 1990 bis zur gleichen Höhe (wie pro Kopf der Bevölkerung der Alt-Bundesrepublik Deutschland) für die Bürger des Beitrittsgebietes übernimmt?
34. Das Gesetz der Volkskammer der DDR vom 22. Juli 1990 über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger (GBl. I Nr. 49 S. 899) wurde vom Einigungsvertrag mit zwei Änderungen ausdrücklich übernommen.

- a) Welche rechtlichen Konsequenzen hat diese Tatsache für die Verwertungspraxis der Bodenverwertungs- und Verwaltungs-GmbH der Treuhand?
 - b) Warum spielt dieses Gesetz weder in offiziellen Äußerungen der Bundesregierung zur Verwertung des ehemals volkseigenen Bodens noch in der Verwertungsrichtlinie der Treuhandanstalt eine Rolle?
 - c) Stimmt die Bundesregierung zu, daß der Maßstab der Rechtsstaatlichkeit gebietet, Verkauf, Verpachtung und anderweitige Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen auf Basis des Gesetzes vom 22. Juli 1990 in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 6 Treuhandgesetz zu regeln?
35. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei der Regelung der Vermögensfragen das schutzwürdige Vertrauen „neuer“ Berechtigter nicht unbillig verletzt werden darf?
- Stimmt sie zu, daß dies im Interesse der Erreichung des Vereinigungsziels, der Integration der Bürger der ehemaligen DDR, nicht allein redliche Erwerber, sondern auch redliche Nutzer sein sollten?
- Wie gedenkt die Bundesregierung der Interessenlage der Nutzer von Bodenreformland in landwirtschaftlichen Gemeinschaftsunternehmen Rechnung zu tragen?
36. Für welches Volumen an besatzungsrechtlichen Enteignungen bestehen nach Auffassung der Bundesregierung Ausgleichsansprüche
- a) bei landwirtschaftlichen Grundstücken,
 - b) bei forstwirtschaftlichen Flächen,
 - c) bei sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögenswerten (Art dieser Werte),
 - d) bei Industriebetrieben und anderen gewerblichen Unternehmen (Anzahl, Wert),
 - e) bei sonstigen Vermögenswerten, die nicht unter a bis d erfaßt sind?
37. Wie viele Anmeldungen auf Ausgleichsleistungen hat es trotz bisher fehlender Verfahrensregelungen bei den Ämtern für offene Vermögensfragen gegeben
- a) von natürlichen Personen,
 - b) von juristischen Personen?
38. Welche Konsequenzen hätte die in Diskussion befindliche, in Abweichung zum Regierungsentwurf des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes, an einem fiktiven Verkehrswert per 3. Oktober 1990 orientierte Höhe der Ausgleichsleistungen?
39. Nach Pressemeldungen (FAZ vom 5. Oktober 1993) wurde vorgeschlagen, eine Ausgleichsregelung über Zertifikate, mit denen Nichtrestitutionsberechtigte vorrangig Bodenreformland erwerben können, gesetzlich zu verankern.

- a) Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Vorschlag?
- b) Welche Konsequenzen hätte dieser Vorschlag für die derzeit Verfügungs- und Nutzungsberechtigten?
- c) Welches Land wäre in welchem Umfang für eine derartige Vorgehensweise „verfügbar“?
40. Weder aus dem Treuhandgesetz § 1 Abs. 6 noch aus dem Grundstücksübertragungsgesetz vom 22. Juli 1990 (fortgeltendes Recht lt. Einigungsvertrag) ergibt sich die in der Richtlinie der Treuhandanstalt zur Verwertung ehemals volkseigener Grundstücke vorgesehene Bevorzugung von Alleigentümern (bei gleichwertigen Betriebskonzepten) im Hinblick auf die Verpachtung von Flächen und Vorkaufrechte.
- a) Welche gesetzliche Grundlage gibt es für diese Verfahrensweise?
- b) Wie viele Wiedereinrichter ohne Restitutionsanspruch erhielten bisher langfristige Pachtverträge mit welcher Fläche und welchem Wert?
- c) Wie viele Pachtverträge anderer Bewerber mit gleichwertigen Betriebskonzepten wurden aufgrund dieser Verfahrensweise abgelehnt?
41. Nutzung von Grund und Boden durch gemeinnützige Vereine
- a) Wie groß ist die Fläche an Volkseigentum von durch Kleingartenverbände, Sport- und Erholungsverbände sowie andere als gemeinnützig anerkannte Verbände genutzten Grundstücken, das in Privatbesitz zurückgeführt wurde bzw. werden soll?
- b) Ist an mögliche Entschädigungen der ehemaligen Eigentümer des Grund und Bodens gedacht, um den Vereinen gegebenenfalls ein Fortbestehen zu ermöglichen?
- c) In welcher Höhe sind die finanziellen Aufwendungen der Vereine gestiegen, damit sie ihren gemeinnützigen Zwecken nachkommen können?
- d) Welchen Nutzen ziehen die ehemaligen Eigentümer aus dem neuen Wert der Grundstücke und den neuen Pachtbedingungen?
- e) Nach welchem Modus können Kommunen und Vereine Sportanlagen, Sportstätten und -geräte aus dem DDR-Vermögen erhalten?
- Erfolgt die Übertragung kostenlos?
- Wenn nicht, warum nicht?
- Wie ist der Stand der Bearbeitung dieser Fragen durch die THA?
- In welchem Umfang wurden Übertragungen vorgenommen bzw. abgelehnt (in diesem Fall aus welchen Gründen)?

42. Wie viele Alteigentümer haben trotz nicht bestehender Rechtsansprüche auf Restitution Rückgabeanträge gestellt?

Wie wurden solche Anträge von den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen beschieden?

43. Gibt es Rückgaben, Entschädigungen, Vermögenszuordnungen an Eigentum in den neuen Ländern oder andere Leistungen an die „IG Farben“ oder mit ihr in Zusammenhang stehende Unternehmen oder Nachfolgeunternehmen?

Liegen Anträge dazu vor?

Wenn ja, welche Vermögenswerte sind darunter?

Wie viele Grundstücke mit welcher Fläche und welchem Wert sind durch die Entscheidungen bzw. Anträge erfaßt?

Trifft es zu, daß sich darunter von 1945 bis 1949 enteignete Grundstücke befinden?

44. Gibt es Rückgaben, Entschädigungen, Vermögenszuordnungen an Eigentum in den neuen Ländern oder andere Leistungen an Daimler Benz AG oder mit ihm in Zusammenhang stehende Unternehmen?

Liegen Anträge dazu vor?

Wenn ja, welche Vermögenswerte sind darunter?

Wie viele Grundstücke mit welcher Fläche und welchem Wert sind durch die Entscheidungen bzw. Anträge erfaßt?

Trifft es zu, daß sich darunter von 1945 bis 1949 enteignete Grundstücke befinden?

45. Trifft es zu, daß weitere Firmen Antrag auf Rückgabe von 1945 bis 1949 enteigneter Grundstücke gestellt haben?

Wenn ja, welche?

Wenn ja, welche Vermögenswerte sind darunter?

Wie viele Grundstücke mit welcher Fläche und welchem Wert sind durch die Entscheidungen bzw. Anträge erfaßt?

46. Wie steht die Regierung zu dem Sachverhalt, daß – trotz bisher fehlender Regelungen – in der Treuhandbilanz Milliardenbeträge für Ausgleichsleistungen vorgesehen sind?

47. Die DM-Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt zum 1. Juli 1990 enthält Vermögensübertragungen

von 25 285 000 000 DM,

darunter

- für „Ausgleichsleistungen für Vermögens- und Ertragsverluste von Restitutionsberechtigten gemäß Vermögensgesetz“ 14 950 000 000 DM,
- für Restitutionsansprüche 6 420 000 000 DM,
- für unsichere Eigentumsansprüche 730 000 000 DM,
- für das Wiedereinrichterprogramm 3 185 000 000 DM.

- a) Erfolgte aus dem Treuhandvermögen weitere als die oben aufgeführten Übertragungen von Vermögenswerten?

Wenn ja, welche in welchem Umfang?

- b) Was wurde als „Ausgleichsleistungen“ ausgegeben?

- An wen?
- Um welchen Wertumfang handelt es sich?
- Um welche Fläche?
- Um welche Anzahl von Grundstücken?
- Welche weiteren Ausgleichsleistungen werden mit dem aktuellen Wert dieser Position in der Treuhandbilanz noch vorgesehen?

- c) Was wurde für Restitutionsansprüche ausgegeben?

- An wen?
- Um welchen Wertumfang handelt es sich?
- Um welche Fläche?
- Um welche Anzahl von Grundstücken?

- d) Was wurde für „unsichere Eigentumsverhältnisse“ ausgegeben?

- An wen?
- Um welchen Wertumfang handelt es sich?
- Um welche Fläche?
- Um welche Anzahl von Grundstücken?

- e) Was wurde für das Wiedereinrichterprogramm ausgegeben?

- An wen?
- Um welchen Wertumfang handelt es sich?
- Um welche Fläche?
- Um welche Anzahl von Grundstücken?

48. Durch den Bund wurden lt. Einigungsvertrag die militärischen Ausrüstungen der NVA der DDR übernommen.

- a) Was wurde an Waffen und militärischem Gerät mit welchem Wert durch den Bund von der DDR übernommen?

- b) Welcher Erlös wurde durch Verkauf erzielt?

- c) In welche Länder erfolgte der Verkauf?

- d) Welchen Wert und welchen Beschaffungswert haben die von der DDR übernommenen 24 MIG-29 für die Bundeswehr?

Soziales – Renten

49. Genießen die zwischen dem 7. Oktober 1949 und dem 3. Oktober 1990 von Bürgerinnen und Bürgern der DDR erworbenen Rentenanwartschaften (aufgrund von Beitragsleistungen oder durch Zugehörigkeit zu einem öffentlich-rechtlichen Versorgungssystem) den Schutz nach Artikel 14 GG?

50. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß durch die im Einigungsvertrag enthaltene Bestandsschutzklausel Zusagen gemacht wurden, die für die Betroffenen einen Vertrauenstatbestand geschaffen haben, dem der Bundesgesetzgeber bei einer gesetzlichen Neuregelung Rechnung zu tragen hat?

Wie beurteilt sie das Abweichen von dieser Bestandsschutzregelung im Rentenüberleitungsgesetz, speziell in Artikel 3, obwohl ihr gegenüber andere gesetzgeberische Anliegen zurückzutreten haben?

51. Welche Schritte beabsichtigt die Bundesregierung künftig in den neuen Bundesländern zu unternehmen, um das derzeitige erreichte Eckrentenniveau Ost zu West von 72,7 % schnellstmöglich den übrigen Ländern anzugleichen, wie es Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages bestimmt?
52. Für die meisten älteren Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern steht die Rente als einziges Alterssicherungssystem – gegenüber bis zu drei Säulen in den westlichen Bundesländern – zur Verfügung.

Wie steht die Bundesregierung angesichts dieses Sachverhalts zu der Forderung, DDR-typische Zuschläge – wie Pflege- und Blindengeld – bzw. die Sozialzuschläge sowie Betriebsrenten uneingeschränkt beizubehalten, vor allem vor dem Hintergrund bereits fast völlig gleicher Lebenshaltungskosten?

53. Welchen Rechtsweg empfiehlt die Bundesregierung jenen Rentnerinnen und Rentnern, die nicht damit einverstanden sind, daß das Rentenüberleitungsgesetz *expressis verbis* ausweist – und auch danach ausgestaltet ist –, „die Vorgaben des Einigungsvertrages ... nicht einzuhalten“ (vgl. Problemstellung des Gesetzentwurfs, Drucksache 12/405 S. 1)?
54. Wie groß schätzt die Bundesregierung den Personenkreis ein, der von den Regelungen des Artikels 3 RÜG gegenwärtig (durch Bestandsrenten und Neuzugänge) und künftig (über Anwartschaften) betroffen ist?
55. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die zeitliche Reduzierung des Schutzes von Zahlbeträgen von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nach DDR-Recht um 18 Monate (vom 30. Juni 1995 auf den 31. Dezember 1993)?
56. Welche Gründe sprechen in diesem Zusammenhang dagegen, die willkürlichen Zahlbetragsbegrenzungen von 2700 DM bzw. 2010 DM oder 802 DM sowie die pauschalen Anerkennungsgrenzen für Einkommen von 70 % bzw. zwischen 100 % und 140 % des jährlichen Durchschnittseinkommens aufzuheben?
57. Womit rechtfertigt die Bundesregierung, daß es für viele ältere Bürgerinnen und Bürger, die Ansprüche aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen hatten und haben, seit der Währungsunion am 1. Juli 1990 zu keiner Rentenerhöhung kam, obwohl § 24 Abs. 5 des Rentenangleichungs-

gesetzes der DDR vom 28. Juni 1990, das bis 31. Dezember 1991 fortgeltendes Recht war, anderes bestimmte?

58. Stimmt die Bundesregierung zu, daß es durch solche und andere Entscheidungen bei Tausenden von Rentnerinnen und Rentnern zu Realeinkommensverlusten kam, die einen steigenden Verlust an Lebensqualität, u.a. durch beschränkte Möglichkeiten der sozio-kulturellen Teilhabe, nach sich ziehen?
59. Wie schätzt die Bundesregierung den rechtsstaatlichen Charakter der Ausgestaltung der Kürzungs- und Aberkennungsmodalitäten für Entschädigungsrenten (§ 5 Entschädigungsrentengesetz) durch eine Kommission (nach Artikel 4 des Rentenüberleitungsgesetzes, Versorgungsruhensgesetz) ein?
60. In der als Armee der Einheit bezeichneten Bundeswehr gilt für Berufssoldaten aus Ost und West ein ungleiches Versorgungsrecht. Die aus der NVA übernommenen Berufssoldaten erhalten bei ihrer Entlassung in den Ruhestand ein entschieden geringeres Ruhegehalt als jene aus der alten Bundeswehr (West 75 %, NVA 35 %).

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um dieser Ungleichbehandlung ein Ende zu setzen, und wie steht sie zu entsprechenden Nachzahlungen?

Soziales – Wohnen, Mieten

61. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß sie mit den nicht unerheblichen Mieterhöhungen in Ostdeutschland zum 1. Oktober 1991, zum 1. Januar 1993 und zum 1. Januar 1994 dem im Einigungsvertrag formulierten Anspruch, „den höchstzulässigen Mietzins unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung schrittweise“ zu erhöhen, gerecht geworden ist?
- Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß insbesondere unter Einbeziehung von Modernisierungs- und Instandsetzungsumlagen sowie von Betriebskosten die Wohnkostenbelastung vieler Menschen in Ostdeutschland trotz Wohngeld sozial unverträglich ist?
62. Auf welche wissenschaftlichen Erhebungen über reale Einkommensentwicklungen in Ostdeutschland unter Berücksichtigung spezifischer Bevölkerungsgruppen (Rentner, Vorruheständler, Arbeitslose, ABM- und Umschüler) stützt sich eine eventuelle Bejahung der Frage 61?
63. Ist der Bundesregierung bewußt, daß bei Analyse der vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau herausgegebenen Broschüre „Haus und Wohnung im Spiegel der Statistik 1993“ deutlich wird, daß die Menschen in Ostdeutschland im Durchschnitt trotz wesentlich geringerer Einkommen unter Berücksichtigung von Wohnflächenverbrauch, Alter der Wohnung und Standard die gleichen Mietkosten haben wie Bürger der alten Bundesländer im freifinanzierten Wohnungsbau?

64. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, angesichts der nicht in dem Maße wie vorausgesagt eingetretenen Einkommensentwicklung ihr mietenpolitisches Konzept zu überarbeiten und insbesondere die Mieterhöhung zum 1. Januar 1994 und die Einführung des Vergleichsmietensystems ab 1995 zurückzunehmen?
65. Ist sich die Bundesregierung bewußt, daß die mögliche Umlage von Instandsetzungskosten ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes sowie gegen Geist und Buchstaben des Bürgerlichen Gesetzbuches ist?
66. Wie hoch wird bei der 1995 geplanten Überführung des ostdeutschen Wohnungsbestandes ins Vergleichsmietensystem der Anteil von „Sozialwohnungen“ im Verhältnis zum Gesamtbestand der Wohnungen in Ostdeutschland sein?
67. Wie hoch wird der Anteil an „Sozialwohnungen“ am genannten Bestand der Wohnungen in den alten Bundesländern zu dieser Zeit sein?
68. Hält die Bundesregierung den nach dem Übergang ins Vergleichsmietensystem vorhandenen Bestand an „Sozialwohnungen“ in Ostdeutschland aus wohnungs-, kommunal- und sozialpolitischer Sicht für ausreichend?
69. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die im Einigungsvertrag formulierten Zielstellungen, den Wohnungsbestand Ostdeutschlands in eine marktwirtschaftliche Wohnungswirtschaft zu überführen, der Übergang ins Vergleichsmietensystem und das Ziel beschleunigter Wohnungsprivatisierungen aus wohnungs-, kommunal- und sozialpolitischer Sicht falsch waren, weil sie Wohnungsprobleme verschärfen, anstatt sie zu lösen?

Wenn nicht, warum nicht?

Wenn ja, welche Korrekturen hält die Bundesregierung diesbezüglich für nötig und möglich?

70. Wie viele offiziell registrierte Obdachlose gab es 1989 in der DDR und der Bundesrepublik Deutschland, und wie hoch wurde die jeweilige Dunkelziffer geschätzt (bitte mit Quellenangabe)?

Wie hat sich die registrierte und geschätzte Zahl (bitte mit Quellenangabe) von Obdachlosen in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt (bitte getrennt nach alten und neuen Bundesländern angeben)?

71. In welchem Maße tragen
- a) die bisherigen Mieterhöhungen,
 - b) der Übergang ins Vergleichsmietensystem,
 - c) der Druck zur Wohnungsprivatisierung auf der Grundlage des Altschuldenhilfe-Gesetzes und
 - d) Eigenbedarfsklagen infolge von erfolgreichen Restitutionsansprüchen von Alteigentümern zum Anwachsen von Obdachlosigkeit in Ostdeutschland bei,

und wie schätzt die Bundesregierung die Wirkung dieser Faktoren für die Zukunft ein?

72. Mit wie vielen obdachlosen Menschen (offiziell registrierten sowie Dunkelziffer) rechnet die Bundesregierung in den nächsten fünf Jahren (getrennt nach Ost- und Westdeutschland)?
73. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein Zusammenhang zwischen den sozialen und psychischen Deformationen des Einigungsprozesses und so gravierenden Erscheinungen wie dem rapiden Geburtenrückgang in Ostdeutschland und der hohen Selbstmordrate in diesem Gebiet besteht?

Gesundheitswesen

74. Wie bewertet die Bundesregierung im Hinblick auf Artikel 33 Einigungsvertrag die finanzielle Situation der Krankenhäuser in den neuen Bundesländern nach den mit dem Gesundheitsstrukturgesetz einhergehenden Budgetierungen?
75. Teilt die Bundesregierung die Besorgnis, daß sich die Krankenhäuser in den neuen Bundesländern gezwungen sehen, finanzielle Defizite durch Bettenabbau, Personalreduzierung und verzögerte Tarifangleichungen zu bewältigen, und daß dadurch das Niveau der stationären medizinischen Versorgung der Bevölkerung nicht, wie im Einigungsvertrag vorgesehen, verbessert, sondern eher verschlechtert wird?
76. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß die großen psychiatrischen Krankenhäuser in den neuen Bundesländern in besonderer Weise der Verbesserung der materiell-technischen und baulichen Substanz bedürfen, und welche Schritte wurden eingeleitet, um zu sichern, daß diesbezügliche Maßnahmen die erforderliche Priorität erhalten?
77. Wie beurteilt die Bundesregierung – angesichts der im Gefolge des Gesundheitsstrukturgesetzes immer offensichtlicher gewordenen Reformbedürftigkeit der ambulanten Versorgung in den alten Bundesländern – die Regelungen im Einigungsvertrag, die als Grundlage zur raschen Auflösung der Polikliniken in den neuen Bundesländern genutzt worden sind und viele Ärzte zu einer ungewollten und überstürzten Niederlassung veranlaßt haben?
78. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um nicht zuletzt auch mit Hilfe der wenigen noch vorhandenen poliklinischen Strukturen zukunftsweisende Alternativen zu den bestehenden Versorgungsformen entwickeln zu helfen?
79. Welcher Zusammenhang besteht nach Ansicht der Bundesregierung zwischen der mit dem Einigungsvertrag eingeführten finanziellen Trennung der Gesetzlichen Krankenversicherung in den alten und neuen Bundesländern und dem nach Wirksamwerden des Gesundheitsstrukturgesetzes in den neuen Bundesländern und besonders in Ost-Berlin eingetretenen erheblichen Punktwertverlust?

80. Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der niedergelassenen Ärzte in den neuen Bundesländern?

Was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, um die existenziell bedrohliche wirtschaftliche Situation einer zunehmenden Zahl von niedergelassenen Ärzten in den neuen Bundesländern zu verbessern?

Bildung, Wissenschaft, Kultur, Sport

81. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gesamtwirkungen der Regelungen des Einigungsvertrages und ihre bisherige Umsetzung in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung unter besonderer Berücksichtigung gegenläufiger Tendenzen und Wirkungen?

a) Inwieweit sieht die Bundesregierung die Realisierung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur des Hochschulwesens und der außeruniversitären Forschung durch die weitgehend unabhängig davon verlaufenden und zumeist außerwissenschaftlichen Intentionen folgende „personelle Erneuerung“ gefährdet oder in Frage gestellt?

b) Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen, die sich aus der dramatischen Reduzierung des Industrieforschungspotentials (von ca. 75 000 auf weniger als 15 000 Vollbeschäftigteneinheiten) für den Wirtschaftsstandort in Ostdeutschland und der gesamten Bundesrepublik Deutschland sowie für die Hochschulforschung und die außeruniversitäre Forschung ergeben?

c) Wie schätzt die Bundesregierung Stand und Verlauf der Integration außeruniversitären Forschungspotentials in Hochschulen (WIP) ein, und welche Ursachen sieht sie für dabei auftretende Schwierigkeiten?

d) Welche Voraussetzungen und Zusammenhänge für die Angleichung der ostdeutschen Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungslandschaft hat die Bundesregierung anfänglich und bisher nicht genügend beachtet, und welche Schlußfolgerungen zieht sie daraus, u. a. für die Zeithorizonte einer solchen Angleichung?

82. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der gegenwärtigen Personalsituation, darunter einer nur ca. 60 %igen Besetzung der C 4 Professuren an ostdeutschen Hochschulen, den bisherigen Erfolg des Hochschulerneuerungsprogramms (HEP), die Qualität der Lehre und die beabsichtigte qualitative und quantitative Stärkung der Hochschulforschung?

83. Welche Erkenntnisse und Einschätzungen hat die Bundesregierung zu Disproportionen in der Zusammensetzung der an Hochschulen und in außeruniversitären Forschungseinrichtungen verbliebenen Personalbestände nach Qualifikationen, Alter und Geschlecht, und welche Schlußfolgerun-

gen zieht sie aus solchen Erkenntnissen und Einschätzungen?

84. Über welche Erkenntnisse zur Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den ostdeutschen Ländern verfügt die Bundesregierung, darunter zum Abschluß und zum Abbruch von Graduierungsarbeiten im Vergleich zu den letzten Jahren in der DDR?
85. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, inwiefern im Zuge der „personellen Erneuerung“ vom Wissenschaftsrat positiv evaluierte Forschungsgruppen und Forschungsprofile aufgelöst bzw. quantitativ oder qualitativ so beeinträchtigt wurden, daß die positive Evaluation inzwischen bedeutungslos ist?
86. Welchen Einfluß hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Verantwortung für das öffentliche Dienstrecht darauf ausgeübt, daß die im Bundesministerium des Innern erarbeiteten und in den Einigungsvertrag aufgenommenen „besonderen Kündigungsgründe“ im Bereich von Bildung und Wissenschaft in den verschiedenen ostdeutschen Bundesländern in gleicher oder vergleichbarer Weise gehandhabt wurden, und wie hat sie einer exzessiven Auslegung (Lehrerentlassungen in Thüringen, schwarze Listen im sächsischen Hochschulwesen) entgegengewirkt?
87. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „kulturelle Substanz“, wie er im Einigungsvertrag in Artikel 35 fixiert ist?
88. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Verpflichtung des Einigungsvertrages, wonach die kulturelle Substanz im Beitrittsgebiet keinen Schaden nehmen darf, in den vergangenen drei Jahren eingelöst wurde?

Wenn ja, womit begründet sie ihre Auffassung?

89. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kulturlandschaft im weitesten Sinne im Osten Deutschlands heute, welche konkreten qualitativen und quantitativen Veränderungen sieht sie im Vergleich zur Zeit der Vereinigung in den einzelnen kulturellen Bereichen?
90. Wie gedenkt die Bundesregierung die Aussage des Einigungsvertrages, „... Stellung und Ansehen eines vereinigten Deutschlands in der Welt hängen außer von seinem politischen Gewicht und seiner wirtschaftlichen Leistungskraft ebenso von seiner Bedeutung als Kulturstaat ab...“, zu verwirklichen, wenn sie gleichzeitig das Engagement des Bundes bei der Kulturförderung in Deutschland stetig zurückfährt?

Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die gegenwärtig niedrigen 0,15 % des Gesamthaushaltes für Kultur im Interesse des „Kulturstandortes Deutschland“ zu erhöhen?

Wenn nein, warum nicht?

91. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es angesichts der besorgniserregenden wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Länder und Kommunen in den neuen Bundesländern unabdingbar ist, den im Einigungsvertrag festgeschriebenen Kulturfonds zur Förderung von Kultur, Kunst und Künstlern auch über den 31. Dezember 1994 hinaus fortzuführen und eine angemessene Beteiligung des Bundes zu gewährleisten?

Wenn nein, warum nicht?

92. Welche kulturellen Maßnahmen und Einrichtungen hat die Bundesregierung in Übereinstimmung mit Artikel 35 Abs. 7 des Einigungsvertrages zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands in den vergangenen Jahren gefördert, und welche Förderung erfahren welche Maßnahmen und Institutionen in der Zukunft und über welchen Zeitraum?
93. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Stand der Schaffung und finanziellen Absicherung eigener Förderprogramme der Länder im Kultur- und Sportbereich?
94. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ungeachtet der „Übergangsförderung Kultur“ (Substanzerhaltungsprogramm, Infrastrukturprogramm, Denkmalschutzprogramm, sonstige Ausgaben für die „kulturelle Einheit“) die Breitenkultur bzw. die sogenannte Soziokultur in den neuen Bundesländern große Einbrüche hinnehmen mußte?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, worin sieht die Bundesregierung die Ursachen, und was will sie dagegen unternehmen?

95. Ist der Bundesregierung bekannt, daß ungeachtet der finanziellen Unterstützung der letzten Jahre für die sogenannte „Hochkultur“ (Theater, Opernhäuser, große Museen und Bibliotheken) diese Einrichtungen im Osten Deutschlands unter z. T. dramatischer Finanznot leiden, die neben personellen Beschränkungen auch zu schmerzhaften künstlerischen Einbußen führten und führen, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um diesen Niedergang zu bremsen?
96. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine deutliche Verschlechterung des Freizeitangebotes in den neuen Bundesländern, der Zusammenbruch einer breiten Kulturarbeit, insbesondere die Verringerung der Jugendzentren um nahezu 50 % sowie die Einschränkung der Sportmöglichkeiten, zur Ausbreitung von Gewalt, Rechtsextremismus, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit beitragen, und was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun?
97. Hält die Bundesregierung die finanzielle und moralische Unterstützung des Bundes und der Länder für die Förderung der Sorben, ihrer Sprache und Kultur, für ausreichend, und welche Möglichkeiten sieht sie für deren Förderung in der Zukunft?

98. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß vor dem Hintergrund der Verträge von Maastricht, die der Europäischen Union künftig eine eigene Kulturkompetenz hinzuwachsen lassen, auch die Bundesregierung ihr Engagement in Sachen Kultur nicht einschränken, sondern erweitern sollte?
99. Ist die Bundesregierung bereit, eine Initiative in die Wege zu leiten, um gemeinsam mit den Ländern den „Kulturgrößen“ bundesweit einzuführen, um zusätzliche Mittel für den Erhalt der kulturellen Substanz nicht nur in den neuen, sondern auch in den alten Bundesländern zu gewinnen?
100. Wie sieht die Bundesregierung die in Artikel 39 des Einigungsvertrages enthaltene Verpflichtung realisiert: „Die öffentlichen Hände fördern den Sport ideell und materiell nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes.“?

Hält sie angesichts der schwierigen Lage der Förderung des Breiten- und Spitzensportes eine Unterstützung der Länder und Kommunen für erforderlich?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, in welcher Weise gedenkt sie es zu tun?

Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

101. Wie viele Entlassungen im öffentlichen Dienst Ostdeutschlands sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Rahmen einer ordentlichen Kündigung und wie viele im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A des Einigungsvertrages erfolgt (bitte aufgeschlüsselt nach Bundesministerien und Bundeskanzleramt)?
102. Wie viele Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes Ostdeutschlands sind aufgrund einer Aufhebungsvereinbarung aus dem Dienst ausgeschieden?
103. Teilt die Bundesregierung die Bedenken des Europäischen Parlaments (Entschließung vom 11. März 1993 zum Jahresbericht des Europäischen Parlaments über die Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft, Nummern 100 bis 103), daß die Einführung des Kriteriums der „Staatsnähe“ bei der Entscheidung über administrative Sanktionen (Entlassungen von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes bzw. Ablehnung der Einstellung in den öffentlichen Dienst, Nichtanrechnung von Dienstjahren, Berechnung der Renten) gegen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR die Gefahr der Willkür in sich birgt?
104. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments, daß die namentlich gegen Rechts-

anwälte, Notare und Hochschullehrer der ehemaligen DDR durchgeführten Sanktionen „in der Praxis Ähnlichkeiten mit den zu anderen Zeiten oder an anderen Orten unter Mißachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommenen ‚Säuberungsaktionen‘ aufweisen“, weil „der administrative Charakter der betreffenden Maßnahmen . . . es mit sich (bringt), daß in dem jeweiligen Fall keine genaue Mitteilung über die zur konkreten Begründung des Berufsverbots erhobenen Vorwürfe erfolgt“ (PE 202.357/endg. S. 64)?

105. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments, daß „im Falle der Kontrolle der Anwälte und Hochschullehrer und der gegen sie gerichteten Sanktionen . . . sich ein schwerwiegendes Problem in bezug auf die durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Berufsfreiheit und die Unabhängigkeit gegenüber dem Staat“ stellt (ebenda)?
106. Was sind die Beweggründe der Bundesregierung, den in Artikel 17 Einigungsvertrag im Zusammenhang mit einem eng umrissenen Bereich (Strafrecht) gebrauchten Begriff des „SED-Unrechtsregimes“ zu einer Formel auszuweiten, die in einer Vielzahl von Rechtsbeziehungen zu Nachteilen und Sanktionen führt?
107. Wie ist die Auffassung der Bundesregierung dazu, daß durch gegenwärtig angewandte Maßstäbe ca. 1,5 Millionen Bürgern in Ostdeutschland das Recht auf Zugang zum öffentlichen Dienst nach Artikel 33 GG verwehrt wird?
108. Hält es die Bundesregierung für zweckmäßig und geboten, analog zum Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 eine rechtliche Regelung zu schaffen, wonach keine natürliche Person im Beitrittsgebiet wegen ihrer politischen Haltung zur DDR durch allgemeine oder besondere Maßnahmen der öffentlichen Gewalt in ihren Rechten beeinträchtigt werden darf?
Wenn nein, warum nicht?
109. Hält es die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß neue Urteile sich auf DDR-Recht stützen, daß nur ein geringer Anteil von Urteilen von DDR-Gerichten durch Kassationsanträge angegriffen werden und davon weit über 90 % auf der Grundlage des Artikels 18 Abs. 2 Einigungsvertrag als „offensichtlich unbegründet“ verworfen wurden, für angezeigt, die Pauschalverurteilung der DDR als „Unrechtsstaat“ zu korrigieren und zu akzeptieren, daß auch unbestrittenes Unrecht eine solche pauschale Qualifikation nicht rechtfertigt?
110. Teilt die Bundesregierung die Bedenken, daß – entgegen den Intentionen des Einigungsvertrages – der Grundlagenvertrag vom 21. Dezember 1972 nachträglich ausgehebelt wird, indem das hoheitliche Handeln von Bürgern der DDR unter die Jurisdiktion der Bundesrepublik Deutschland gestellt wird?

111. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, wie viele Ermittlungsverfahren und Strafverfahren durch die Bundesanwaltschaft und die Ermittlungsbehörden der Bundesländer gegen ehemalige Bürger der DDR wegen hoheitlicher Handlungen eingeleitet wurden?

Völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen

112. Nach Artikel 11 des Einigungsvertrages werden völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen, denen die Bundesrepublik Deutschland bereits vor der Vereinigung angehörte, einschließlich solcher Verträge, die Mitgliedschaften in internationalen Organisationen oder Institutionen begründen, auf die neuen Bundesländer ausgedehnt, jedoch sind Anpassungen vorgesehen.
- a) Mit welchen Vertragspartnern hat sich die gesamtdeutsche Regierung bezüglich eventueller Anpassungen ins Benehmen gesetzt?
- b) Welche Anpassungen wurden vorgenommen?
113. In Artikel 12 des Einigungsvertrages ist vorgesehen, völkerrechtliche Verträge der Deutschen Demokratischen Republik mit den Vertragspartnern zu erörtern, um ihre Fortgeltung, Anpassung oder ihr Erlöschen zu regeln bzw. festzustellen. In der Begründung der Bundesregierung zum Einigungsvertrag heißt es jedoch: „Die Vertragsparteien gehen nicht vom generellen Erlöschen aller völkerrechtlichen Verträge der Deutschen Demokratischen Republik aus.“ Inzwischen hat die Bundesregierung dennoch laufend Bekanntmachungen über das Erlöschen völkerrechtlicher Verträge mit der DDR veröffentlicht.
- a) Welche völkerrechtlichen Verträge der DDR gelten fort?
- b) Welche Verträge wurden angepaßt?
- c) Bei welchen Verträgen wurde das Erlöschen wie geregelt bzw. festgestellt?
114. In welche mehrseitigen Verträge, denen die Deutsche Demokratische Republik, nicht aber die Bundesrepublik Deutschland angehörte, ist das vereinte Deutschland eingetreten?
115. Welchen Wert hatte das von der Bundesregierung übernommene Auslandseigentum der DDR, und wie wurde es verwertet?
116. Wie viele Beschäftigte des diplomatischen Dienstes der DDR waren am 2. Oktober 1990 für die DDR tätig, und wie viele von ihnen wurden in den diplomatischen Dienst der Bundesrepublik Deutschland übernommen?
117. In welchem Umfang hat die Bundesrepublik Deutschland Forderungen der DDR im Ausland übernommen?
118. Welchen Ländern wurden in welcher Höhe Forderungen erlassen, welche sind von welchen Ländern inzwischen

erfüllt worden, und welche werden (gestundet oder nicht gestundet) gegen welche Länder noch geltend gemacht? (Die Höhe ist für das jeweilige Land gesondert anzugeben.)

119. Im November 1991 und im Juni 1993 haben auf Regierungsebene Konsultationen über die Behandlung der Verträge zwischen der DDR und Kuba stattgefunden.
- a) Was hat die im Juni 1993 vereinbarte Prüfung von 38 Verträgen zwischen der DDR und Kuba durch Experten Kubas und der Bundesrepublik Deutschland ergeben?
- b) Ist unter diesen 38 Verträgen auch die Kompensationsvereinbarung über die Lieferung von Milchpulver für Kubas Kinder?
- c) Ist die Bundesregierung bereit, ihre ablehnende Haltung in bezug auf die Milchpulverlieferungen für Kubas Kinder zu revidieren und den von der Regierung der DDR seinerzeit eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen?

Wenn nein, warum nicht?

Bonn, den 2. Dezember 1993

Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)

Petra Bläss

Dr. Ursula Fischer

Dr. Ruth Fuchs

Dr. Uwe-Jens Heuer

Dr. Dietmar Keller

Dr. Hans Modrow

Dr. Ilja Seifert

Angela Stachowa

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

